

## Benutzungsordnung ANLAGE 1

### Hausordnung

1. Die Mehrzweckhalle Winzeln wird von der Gemeinde Fluorn-Winzeln (Vermieterin) verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei einer Sonderveranstaltung hat der jeweilige Veranstalter als Mieter das Hausrecht, bei Übungsabenden der Übungsleiter. Der das Hausrecht Ausübende kann Störer ermahnen, Verweisung aus der Halle androhen und kann bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle verweisen. Der Hausmeister kann die Halle jederzeit kontrollieren und Anweisungen erteilen. Stellt er Verstöße gegen die Hausordnung fest, hat er den Veranstalter oder den Übungsleiter auf seine Pflichten aus dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeinde die Halle für den Mieter oder den Verein zeitweilig oder dauernd sperren.
2. Bei der Aufstellung von Stühlen und/oder Tischen sind die Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Diese liegen in der Mehrzweckhalle Winzeln zur Einsicht aus.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgänge und Notausgänge sowohl von innen als auch von außen jederzeit freigehalten werden.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.
5. Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Person bedient werden.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle besteht **absolutes Rauchverbot**.
8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände. Sofern dies nicht möglich ist, ist dies mit dem nächsten Nutzer abzustimmen.
9. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen. Das Hallengelände und der Spielplatz sind von jeglichem Müll zu befreien. Eventuelle Verschmutzungen am Hallengebäude sind zu entfernen.
10. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden (Ausnahme: Blindenhunde).

11. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Mehrzweckhalle abgestellte Fahrzeuge.
12. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 4 Wochen, werden die Fundsachen beim Bürgerbüro abgegeben, welches über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Nach Verlassen der Halle ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, die Beleuchtung auszuschalten und die Halle abzuschließen.

## **Benutzungsordnung ANLAGE 2**

### **Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb**

1. Räume, Einrichtungen und Gegenstände der Mehrzweckhalle sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Aufsicht führende Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Urheber von mutwilligen Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen namentlich dem Hausmeister gemeldet werden.
2. Der Hallenboden der Mehrzweckhalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
3. Die Turngeräte können im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende benutzt werden. Die Turngeräte sind von der Aufsicht führenden Person unmittelbar vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Aufsicht führende Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen von Turngeräten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
4. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen Beschmutzungen der Wände oder Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind. Schleuderballspiele und Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.
5. Stemmübungen sind verboten. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf den Hallenboden ist verboten.
6. In allen Bereichen der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Harzen und ähnlichen Haftmitteln strikt verboten.
7. Für den Übungsbetrieb steht die Halle im Rahmen des Belegungsplanes in der Regel ab 13:30 Uhr zur Verfügung. Übungsabende sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle um 23:00 Uhr geräumt ist.

## **Benutzungsordnung ANLAGE 3**

### **Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen**

1. Bei allen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht über Gebühr gestört werden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach der Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis). Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen die eine Beschädigung bzw. starke Verschmutzung des Bodens verursachen könnten (z.B. Discos, Rockkonzerte, Hexenball,...) dürfen keine Gläser und Flaschen ausgegeben werden. Es sind ausschließlich Plastikflaschen und Plastikbecher zu benutzen.
3. Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Veranstalter. Bzgl. der Speisen ist er nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden. Bei den Getränken ist zu beachten, dass Bier und Biermischgetränke vom Getränke Schäfer-Wöhr in Marschalkenzimmern bezogen werden müssen. Alle anderen Getränke sind frei wählbar.
4. Der Aufbau der Stühle und Tische und der Abbau erfolgt durch den Veranstalter. Die Zeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
5. Bei mehrtägigen Veranstaltungen obliegen eine evtl. erforderliche Zwischenreinigung und das Auffüllen der Papierspender in allen Räumen inkl. WC dem Veranstalter.
6. Die Tore, Türen und Fenster der Mehrzweckhalle sind während Veranstaltungen nachts generell geschlossen zu halten.
7. Durch Befestigung von Dekorationen in oder an der Turnhalle dürfen die Räume nicht beschädigt werden, daher müssen die dafür vorgesehenen Halterungen genutzt werden. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Sämtliche Plakatierungen (Speisekarten etc.) müssen vom Veranstalter restlos entfernt werden. Die Anordnung ist vorher mit dem Hausmeister abzusprechen.
8. Die Halle ist am Tage der Veranstaltung, spätestens am Folgetag (nur möglich wenn Folgetag = Samstag oder Sonntag) bis 10.00 Uhr zu übergeben. Die Übergaben/Abnahmen nach Veranstaltungen an Sonntagen, sowie jeweils bis einschließlich Donnerstags, sind in der Regel am Tage der Veranstaltung in Absprache mit dem Hausmeister, (Uhrzeit abhängig von Hallennutzungsterminen an den Folgetagen) zu bewerkstelligen.
9. Die Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung wieder auf die dafür vorgesehenen Stuhl und Tischwagen zu deponieren.
10. Ansonsten sind die Nutzerverpflichtungen für die Mehrzweckhalle Winzeln zu beachten.